Betriebsvertrag EVL-0071-2026

zum Vergabeverfahren

Betreiberleistungen Kindergarten
(München Schillerstraße 31)

zwischen

dem LMU Klinikum (Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München)

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Marchioninistraße 15, 81377 München
vertreten durch den Ärztlichen Direktor und den Kaufmännischen Direktor

(nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt)

und

dem Bieter, der für das Vergabeverfahren
mit der LMU Klinikums-Projekt-Nummer EVL-0071-2026
den Zuschlag erhalten hat

(nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ oder „Betreiber“genannt)

(nachfolgend gemeinsam „die Vertragspartner“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

Präambel 2

1. Rangordnung und Auslegungsregeln 3
2. Inkrafttreten, Laufzeit-und Beendigung des Vertrages 3
3. Vertragsgegenstand 5
4. Leistungen des Auftragnehmers 6
5. Haftung, Versicherung des Auftragnehmers 7
6. Betretungsrecht, Kontrollen, Vertragsstrafen 7
7. Betreuungsvertrag, Elternbeiträge 8
8. Vergütung, Haushaltsplan, Deckelung der Kosten 8
9. Personal des Auftragnehmers, Drittunternehmen 11
10. Gebäudeunterhaltung, Reinigung, Hygiene 12
11. Mindestlohn, Equal Pay 12
12. Datenschutz, Geheimhaltung und Vertraulichkeit, Informationssicherheit, Sicherheitsstandards (KRITIS) und Risikomanagement, Sonderkündigungsrecht 12
13. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte 12
14. Salvatorische Klausel 12
15. Schlussbestimmungen, geltendes Recht und Gerichtsstand 13

Präambel

Dem Abschluss dieses Vertrags ging das europaweite Vergabeverfahren mit der LMU-Klinikums-Projekt-Nummer **EVL-0071-2026** voran. Auf Basis dieses Vergabeverfahrens vereinbaren die Vertragspartner den nachfolgenden **Betriebsvertrag** über die ausgeschriebene Dienstleistung „Betreiberleistungen Kindergarten (München Schillerstraße 31)".

Das LMU Klinikum (Auftraggeber) und der Betreiber (Auftragnehmer) vereinbaren den Betrieb des Kindergartens – nachstehend auch „**Kiga**" oder „**Kiga Innenstadt**" genannt – im Gebäude Schillerstraße 31 durch den Betreiber. Die Überlassung der Räumlichkeiten regelt eine aus Verwaltungsgründen gesonderte **Überlassungsvereinbarung** zwischen den Parteien, die mit Zuschlag im Vergabeverfahren ebenfalls wirksam wird und hier der guten Ordnung halber erwähnt wird. Ziel bei Abschluss von Betriebsvertrag und Überlassungsvereinbarung ist, dass die beiden Verträge in Abhängigkeit voneinander geschlossen sind und grundsätzlich miteinander stehen und fallen sollen.

Der Auftraggeber hat hierzu ein Vergabeverfahren durchgeführt, aus welchem der Betreiber als Zuschlagsempfänger hervorgegangen ist.

Der Betriebsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Beide Partner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit hinsichtlich aller Angelegenheiten des Kiga. Der Auftraggeber erkennt die Eigenständigkeit des Betreibers bei der Führung der Einrichtung an.

1. Rangordnung und Auslegungsregeln

Maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind die vertraglichen Regelungen. Bei Abweichungen oder Widersprüchen der Vertragsinhalte gilt folgende Prioritätensetzung:

- Diese Vertragsurkunde (= diese besonderen Vertragsbedingungen) zusammen mit der „Anlage_Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards“ und der „Anlage_Überlassungsvereinbarung“
- die „Anlage_Leistungsbeschreibung“ nebst zugehörigen Anlagen (insb. Ausstattung, Elterngebühren, Grundrisse und Bildmaterial), gegebenenfalls ergänzt um die gegenüber allen Bietern veröffentlichte Klarstellung auf Bieterfragen
- die vom Auftragnehmer mit dem Angebot befüllte „Anlage Wirtschaftsplan“
- die sonstigen Vergabeunterlagen, insbesondere Anlage „Eigenerklärungen Unternehmen“, Anlage „Verhaltenskodex Auftragnehmer des LMU Klinikums“
- das **Angebot** des bezuschlagten Auftragnehmers inkl. erstellter Konzepte und Unterlagen (insb. Pädagogisches Konzept, Vertretungs- und Ausfallkonzept, QM-Konzept)
- Das Bürgerliche Gesetzbuch (**BGB**).

2. Inkrafttreten, Laufzeit-und Beendigung des Vertrages

2.1 Inkrafttreten, Laufzeit des Vertrages:

(1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Der Vertrag wird für einer Festlaufzeit von **sieben (7) Jahren** geschlossen, wobei Sonderkündigungsrechte gemäß Punkt 2.2 und Punkt 2.3 bestehen:

Beginn: **01.09.2027** (Betriebspflicht)

Ende: **31.08.2034** - Beachte: Verlängerungsoption gemäß Punkt 2.1 Absatz (2)

(2) Der Vertrag kann vom Auftraggeber danach einseitig einmal um **weitere fünf (5) Jahre** verlängert werden (Verlängerungsoption). Der Auftraggeber kann sein Optionsrecht spätestens drei Monate vor Ablauf der unter Punkt 2.1 Absatz 1 genannten Laufzeit gegenüber dem Auftragnehmer ausüben.

2.2 Während der Festlaufzeit ist eine **ordentliche Kündigung** ausgeschlossen, wobei es hierzu folgende Ausnahmen (Sonderkündigungsrechte) gibt:

(1) Gemäß einer in der Leistungsbeschreibung näher beschriebenen anderen *Überlassungsvereinbarung* zwischen dem *Freistaat Bayern und dem LMU Klinikum nebst Nachtrag kann* die Überlassung der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten zum Schuljahresende (31.08.) mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Dies vorausgeschickt sind sich die Vertragsparteien einig, dass im Falle der Beendigung der Überlassung zwischen dem Freistaat Bayern und dem LMU Klinikum auch die vorliegende Vertragsbeziehung/Betriebsvertrag nebst zugehöriger Überlassungsvereinbarung vorzeitig enden muss. Dem Auftraggeber steht für diesen Fall ein **Sonderkündigungsrecht** zu, das er ab einer ausgesprochenen Kündigungserklärung der *Überlassungsvereinbarung mit dem Freistaat Bayern* ausüben darf; somit endet der vorliegende Betriebsvertrag nicht unmittelbar, sondern mit Auslauffrist zum Ende des Überlassungsvertrages zwischen Freistaat Bayern und LMU Klinikum. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer umgehend über die vorzeitige Beendigung informieren.

(2) wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht spätestens 3 Monate vor Betriebsbeginn eine gültige Betriebserlaubnis vorlegt. In diesem Fall steht dem Auftraggeber ein entsprechendes **Sonderkündigungsrecht** zu.

Das beidseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Übrigen bleibt unberührt.

2.3 **Beide Parteien** haben das Recht zur **außerordentlichen Kündigung** aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt bzw. gelten **für den Auftraggeber** insbesondere:

(1) wenn der Auftragnehmer gegen wesentliche Vertragspflichten im Sinne von § 314 Absatz 1 Satz 2 BGB nach diesem Vertrag oder der Überlassungsvereinbarung schwerwiegend (z.B. Betrug oder vorsätzliche Falschabrechnung, erhebliche Kindeswohlverletzung) oder trotz Rüge bzw. Abmahnung wiederholt verstößt (z.B. mangelhafte Leistung im Sinne von Abschnitt 4.3, Ausfall der Kinderbetreuung, Verstoß gegen Sicherheits- oder Hygienebestimmungen, Nichtvorlage von Unterlagen).

(2) wenn dem Betreiber die erteilte Betriebserlaubnis für den vertragsgegenständliche Kiga wieder entzogen wird,

(3) wenn über das Vermögen des Betreibers ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn der Auftragnehmer in Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO gerät oder eine solche entsprechend der Voraussetzungen von § 18 InsO droht,

(4) wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung den Abschluss bzw. das Bestehen einer hinreichenden Haftpflichtversicherung nicht nachweist,

(5) ungerechtfertigte Vorteilsgewährungen im weitesten Sinn: wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;

(6) wenn auf Seiten des Auftragnehmers Umstände vorliegen, welche eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen;

(7) die in Anlage „Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards“ unter Gliederungspunkt D genannten Gründe.

2.4 Form, Wirkung für Betriebsvertrag und Überlassungsvereinbarung und Beendigungsfolgen

Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags sind vom Betreiber nicht ausgeschöpfte Mittel an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Ein Anspruch des Betreibers auf Erstattung vorgeleisteter Beträge besteht nur, soweit diese nach Maßgabe des Vertrages erstattungsfähig, tatsächlich angefallen, nachgewiesen und vom Auftraggeber geschuldet sind. Bereits erstattete Beträge sowie nicht vertragsgemäße oder nicht erstattungsfähige Aufwendungen sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Spätestens zehn (10) Werktage nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche für den weiteren Betrieb des Kindergartens relevanten Unterlagen vollständig, geordnet und soweit vorhanden zusätzlich in bearbeitbarer elektronischer Form (z.B. als Word, Excel oder durchsuchbares OCR-PDF) herauszugeben. Der Auftraggeber kann eine strukturierte Übergabe einschließlich Dateiverzeichnis und Erläuterungen verlangen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf dessen Verlangen bei der Übergabe der Leistungen durch den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber benannten Dritten angemessen zu unterstützen. Die hierfür erforderlichen Leistungen gelten als mit der vereinbarten Vergütung

abgegolten, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten. Nach vollständiger Übergabe hat der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen des Auftraggebers und sämtliche Kopien zurückzugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers datenschutzkonform zu löschen und dies schriftlich zu bestätigen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

Die Regelungen über Vertraulichkeit, Datenschutz, Rechte an Ergebnissen und Geistigem Eigentum, Herausgabeansprüche sowie sonstige Bestimmungen, die ihrem Zweck nach über die Vertragsbeendigung hinauswirken sollen, bleiben von der Beendigung des Vertrages unberührt und gelten weiter fort.

Der Auftragnehmer erhält nach Vertragsbeendigung ausschließlich die Vergütung für bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachte und nachgewiesene Leistungen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, künftige Umsätze, nicht ausgeschöpfte Budgets oder Ausgleichszahlungen sind ausgeschlossen.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Grundstück und Gebäude

(1) Der Auftraggeber stellt dem Betreiber die auf dem Grundstück Schillerstr. 31, München befindlichen Räumlichkeiten für den Betrieb eines Kindergartens (Kiga) **entgeltfrei** zur Verfügung. Details zur örtlichen Lage inklusive Gebäude und Freianlagen sind der **Leistungsbeschreibung** zu entnehmen. Die Überlassung der Räumlichkeiten regelt eine gesonderte **Überlassungsvereinbarung** (Anlage Überlassungsvereinbarung der Vergabeunterlagen).

(2) Das Gebäude des Kiga verbleibt im Eigentum des Freistaats Bayern, der wiederum dem Auftraggeber die Räumlichkeiten zur entsprechenden Nutzung überlassen hat.

(3) Die Ausstattung des Kindergartens regelt die Leistungsbeschreibung.

3.2 Rechtsträger, Trägerschaft

(1) Der Betreiber unterhält und betreibt den Kindergarten Innenstadt (Schillerstraße 31) mit einer (1) Kindergartengruppe (25 Kinder).

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, den überlassenen Besitz nur zum vereinbarten Zweck zu nutzen. Verbunden ist damit die Übernahme der Trägerschaft für den Betrieb des Kindergartens gegenüber den zuständigen Stellen. Eine Erweiterung der Nutzung (z.B. Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern) kann nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen.

3.3 Betrieb des Kindergartens, Leistungsumfang, Mitteilungspflicht Auftragnehmer

(1) Der Betreiber ist verantwortlich für den Betrieb des Kindergartens Innenstadt. Er verpflichtet sich, den Kindergarten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu betreiben. Vgl. insoweit auch die Vorgaben der Leistungsbeschreibung.

(2) Der Vertragsgegenstand und Leistungsumfang bestimmt sich nach diesen Vertragsbedingungen, der **Leistungsbeschreibung** als Teil des Betriebsvertrags sowie den sonstigen Vergabeunterlagen. Der Betreiber gewährleistet die Erziehung, Bildung und Betreuung in seiner Einrichtung auf Basis der Leistungsbeschreibung sowie seines **Angebotes**.

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Verlust der Betriebserlaubnis zu informieren.

3.4 Aufnahme der Kinder

Für die Aufnahme der Kinder sind die Belegungskriterien des Auftraggebers zu beachten. Details sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

3.5 Konzepte als Vertragsbestandteil – insbesondere Pädagogisches Konzept

Die vom Bieter mit seinem **Angebot** vorgestellten von ihm seinem Angebot zugrunde gelegten **Konzepte** werden Vertragsbestandteil des Betriebsvertrages. D.h. der Bieter verpflichtet sich, die Leistung in der Vertragslaufzeit inkl. etwaiger Verlängerungen konzeptgerecht zu erbringen.

Der Betreiber wird insbesondere entsprechend seines Angebots ein „**Pädagogisches Konzept**" einsetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das pädagogische Konzept des Betreibers jährlich zu überprüfen. Hierfür hat der Betreiber die erforderlichen Unterlagen und Daten auf entsprechende Aufforderung unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftraggeber prüft dabei insbesondere, ob und inwieweit Änderungen des Bedarfes eingetreten sind.

Der Betreiber hat das pädagogische Konzept auf entsprechende Aufforderung des Auftraggebers anzupassen, es sei denn, die geforderte Anpassung ist für ihn aus sachlichen Gründen unzumutbar.

3.6 Änderungen des Leistungsumfangs, Zusätzliche Leistungen

Jede Änderung der Öffnungszeiten (Erweiterungen oder Verkürzungen) als auch der Elternbeiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Zusätzliche Leistungen werden nur dann vergütet, wenn eine Vergütung hierfür ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

4. Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Verbesserungen der Leistungskomponenten können nur dann zu Preisanpassungen führen, wenn diese zuvor schriftlich vereinbart wurden. Ohne eine solche Vereinbarung gelten die vereinbarten Preise für die Leistung.

4.2 Ort der Leistungserbringung

Die beauftragten Leistungen des Auftragnehmers sind an den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Orten zu erbringen.

4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen vertragsgemäß zu erbringen (vgl. insb. Anlage Leistungsbeschreibung). Ein Fall von mangelhafter Leistung liegt insbesondere in folgenden Konstellationen vor:

- Einsatz von Personal ohne die geforderte Qualifikation
- Einsatz von Personal ohne ausreichende Schulung oder Einweisung
- Verstoß des Auftragnehmers gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Bestimmungen
- Fehlender Einsatz einer ausreichender Anzahl an Personal trotz bestehender Verpflichtung
- Verstoß des Auftragnehmers gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche, auch datenschutzrechtliche Bestimmungen

Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen mangelhaft (insb. in schlechter Qualität), stehen dem Auftraggeber unter den zusätzlichen Voraussetzungen von Gliederungspunkt 2.3 Kündigungsrechte aus wichtigem Grund und unter den Voraussetzungen von Gliederungspunkt 6 Vertragsstrafenansprüche zu.

5. Haftung, Versicherung des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in den Vertragsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist.

5.2 Der Auftragnehmer hat für den Kindertagesstättenbetrieb eine verkehrsübliche Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen pro Schadensfall, je Versicherungsjahr zweifach maximiert abzuschließen und während der Vertragslaufzeit durchgehend aufrechtzuerhalten:

- Personenschäden 10.000.000 €
- Sachschäden 10.000.000 €
- Vermögensschäden 250.000 €

Der Versicherungsschutz muss auch Schäden an (per Miete oder unentgeltlich) überlassenen Immobilien umfassen.

Die Haftpflichtversicherung muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut abgeschlossen worden sein. Die Haftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten und nachgewiesen werden.

Eingetretene oder sich abzeichnende Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unaufgefordert den Nachweis der Versicherungen vor Leistungsbeginn und jeweils zum Beginn eines jeden Jahres durch Vorlage des Versicherungsscheins / der Versicherungsscheine vorzulegen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Nachweis auch zu einem anderen Zeitpunkt zu erbringen. Änderungen sowie Beendigungen der Versicherungsverhältnisse sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Der Auftraggeber haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftragnehmers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut hat und auch vertrauen darf.

6. Betretungsrecht, Kontrollen, Vertragsstrafen

(1) Vertreter und Mitarbeiter des Auftraggebers haben jederzeit das Recht, das Grundstück und das Gebäude, in denen der Kindergarten betrieben wird, unangekündigt zu **betreten**.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten zu **kontrollieren**. Der Betreiber ist verpflichtet, den Auftraggeber im Rahmen der Kontrollen Einsicht in die den Betrieb des Kiga betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Betreiber ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber Einsicht in alle aus Sicht des Auftraggebers zur Prüfung der Jahresabschlüsse des Betreibers erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

(3) Im Falle von Verstößen gegen die sich aus diesem Vertrag und den Vergabeunterlagen ergebenden Pflichten setzt der Auftraggeber im Rahmen einer Rüge der Missstände eine angemessene Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus schwerwiegendem Grund (ohne vorherige Rüge) bleibt davon unberührt. Es kann eine unangekündigte Kontrolle der Beseitigung der Pflichtverletzungen erfolgen.

(4) Der Auftraggeber kann von dem Betreiber die Zahlung eine **Vertragsstrafe** fordern, wenn der Betreiber gegen seine Pflichten aus

- Nr. 2.1 Absatz 1 (rechtzeitige Betriebsaufnahme),
- Nr. 3.3 und 3.5 (Betrieb gemäß Leistungsbeschreibung und Angebot),
- Nr. 9 (Personalbereitstellung im erforderlichen Umfang gemäß Angebot),
- Nr. 8.4 Abs. 1 (rechtzeitige Vorlage des Haushaltsplans),
- Nr. 8.4 Absatz 5 (quartalsweise Berichterstattung) oder
- Nr. 8.7 (rechtzeitige Rechnungslegung und Berichterstattung nach Abschluss des Kalenderjahres)

verstößt.
Die Vertragsstrafe beträgt 1.500 Euro je Einzelfall bzw. je Kalendertag des Verzugs bei nicht rechtzeitiger Pflichterfüllung. Die Gesamtsumme der Vertragsstrafen pro Vertragsjahr wird auf 5 % des jährlichen Zuschusses gemäß Nr. 8.4 begrenzt.

(5) Der Betreiber ist verpflichtet, die Vertragsstrafe gemäß Abs. 4 zu zahlen, soweit er den jeweiligen Pflichtverstoß im Sinne von §§ 276, 278 BGB zu **vertreten** hat und der Auftraggeber seine **Rügepflicht** gemäß Abs. 3 erfüllt hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines von dem Betreiber ggf. geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen. Das Recht des Auftraggebers auf Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt unberührt.

(6) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat in Textform zu erfolgen. Vertragsstrafen können mit dem zu zahlenden monatlichen Entgelt verrechnet werden.

7. Betreuungsvertrag, Elternbeiträge

7.1 Der Betreiber hat mit den Erziehungsberechtigten einen **Betreuungsvertrag** über den Besuch des Kindergartens zu schließen.

7.2 Der Betreuungsvertrag hat die Rahmenbedingungen der Betreuung, Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie die Voraussetzungen der ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung (insbesondere bei Zahlungsverzug) zu regeln. Die Kündigung bzw. Abmeldung bedarf der Schriftform.

7.3 Der Betreiber ist verpflichtet, bei Nichteinhaltung des Betreuungsvertrages (insbesondere bei Zahlungsverzug) seine Gestaltungsrechte zeitgerecht auszuüben. Hierzu gehört auch die Kündigung des Kiga-Platzes. Finanzielle Nachteile, die dem Betreiber aufgrund versäumter Ausübung dieser Gestaltungsrechte entstehen, gehen nicht zu Lasten des Auftraggebers.

7.4 Die Elternbeiträge werden gemäß **Anlage Elterngebühren**, orientiert an den jeweils geltenden Elternbeiträgen der Landeshauptstadt München (LHM), vom Betreiber in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko vereinnahmt. Jede Änderung der Elternbeiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

7.5 Der Betreiber ist verpflichtet, rückständige Zahlungspflichten – erforderlichenfalls bis zur Erlangung eines vollstreckungsfähigen Titels – zu verfolgen, gebotene Vollstreckungsmaßnahmen zu betreiben und dem Auftraggeber die Uneinbringlichkeit der Forderung nachzuweisen. Der Betreiber trägt die Kosten des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens; dadurch verursachte Gebühren werden vom Auftraggeber im Rahmen der Betriebskostenabrechnung erstattet.

8. Vergütung, Haushaltsplan, Deckelung der Kosten

8.1 Haushaltsplan

(1) Der Betreiber erstellt für jedes Haushaltsjahr (1.1. bis 31.12.) einen **Haushaltsplan** auf Basis eines vom Auftraggeber vorgegebenen Kalkulationsschemas. Der Haushaltsplan ist jeweils bis spätestens Ende September des Vorjahres beim Auftraggeber vorzulegen. Der Haushaltsplan für das Jahr 2027 (vorauss. September bis Dezember = 4 Monate) ist entsprechend dem Angebot des Betreibers

(Anlage Wirtschaftsplan) umgehend, spätestens 4 Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme beim Auftraggeber vorzulegen.

(2) In den jeweiligen Haushaltsplan sind alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen, einschließlich des erforderlichen Zuschussbedarfes, aufzunehmen. Zu den Ausgaben zählen alle für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Kosten. Es dürfen nur die Kosten aufgenommen werden, die ausschließlich durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, inklusive des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und sonstiger Personalnebenkosten (Arbeitgeberbrutto).

(3) Beim Betrieb der Kindertagesstätte sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Ausgaben für Aufwendungen, die über den Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

(5) Der Auftraggeber behält sich vor, vom Betreiber spätestens einen Monat nach dem Ende eines Quartals einen Zwischenstand über die wirtschaftliche Entwicklung der Einrichtung im laufenden Kalenderjahr anzufordern.

8.2 Deckelung der Personalkosten

(1) Die Personalkosten laut Angebot des Betreibers (Wirtschaftsplan) werden in Höhe der dort genannten Netto-Personalkosten (Arbeitgeberbrutto abzüglich etwaiger Finanzhilfen z.B. des Freistaats Bayern) als Maximalbetrag für die Vertragsdauer festgesetzt.

(2) Eine Erhöhung dieses Maximalbetrages ist für das Haushaltsjahr 2027 ausgeschlossen und ab dem Haushaltsjahr 2028 ausnahmsweise nur dann möglich, wenn

1. sich der Personalschlüssel in Bezug auf das bereit zu haltende Personal aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhöht oder
2. eine Änderung des Betreuungsangebots in der Kindertagesstätte einen höheren Personaleinsatz erfordert oder
3. es zu einem Tarifvertragswechsel des Betreibers kommt, der zu einer Erhöhung der Personalkosten führt oder
4. eine Tariferhöhung des vom Betreiber angewandten Tarifvertrages erfolgt oder
5. eine Änderung der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen (Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung bzw. Arbeitslosenversicherung) zu einer Erhöhung des Arbeitgeberbruttos führt.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 bezieht sich die etwaige Erhöhung des Maximalbetrages nur auf den Mehraufwand, der durch die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen entsteht. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 bezieht sich die etwaige Erhöhung des Maximalbetrages nur auf den Mehraufwand, der durch die Änderung des Betreuungsangebots entsteht. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 bezieht sich die etwaige Erhöhung des Maximalbetrages nur auf den Mehraufwand, der durch den Tarifvertragswechsel entsteht. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 bezieht sich die etwaige Erhöhung des Maximalbetrages nur auf den Mehraufwand, der durch die Tariferhöhung des vom Betreiber angewandten Tarifvertrages entsteht. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 5 bezieht sich die etwaige Erhöhung des Maximalbetrages nur auf den Mehraufwand, der sich nach Addition aller Prozentsätze zu den Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeberanteile) eines Haushaltsjahres abzüglich aller Prozentsätze zu den Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeberanteile) errechnet.

(4) Der Betreiber muss die Erhöhung des Maximalbetrages nach Absatz 2 rechtzeitig ankündigen, spätestens mit der Rechnungslegung für das jeweilige Haushaltsjahr geltend machen und in geeigneter Form nachweisen. Die Erhöhung des Maximalbetrages bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

(5) Eine Senkung des Maximalbetrages ist bei sinkenden Personalkosten des Betreibers zwingend vorzunehmen, insbesondere wenn

1. sich der Personalschlüssel in Bezug auf das bereit zu haltende Personal aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verringert oder

2. eine Änderung des Betreuungsangebots in der Kindertagesstätte einen geringeren Personaleinsatz erfordert oder
3. eine Senkung der Arbeitsgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt.

(6) Der Auftraggeber übernimmt keine Personalkostenanteile des Betreibers, die oberhalb der Werte des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD), Sozial- und Erziehungsdienst liegt.

8.3 Deckelung der übrigen Kosten ohne Personalkosten

(1) Die übrigen Kosten ohne Personalkosten laut Angebot des Betreibers werden als Maximalbetrag für die Vertragsdauer festgesetzt. Eine Erhöhung dieses Maximalbetrages ist bis zum Haushaltsjahr 2028 ausgeschlossen und ab dem Haushaltsjahr 2029 ausnahmsweise nur dann möglich, wenn der Betreiber dem Auftraggeber nachweist, dass der Maximalbetrag unauskömmlich ist.

Eine Erhöhung erfolgt maximal in Höhe der Veränderung des jährlichen Verbraucherpreisindexes, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter dem Code 61111-0001, gegenüber dem Jahr des Betriebsbeginns (bei erstmaliger Erhöhung) bzw. gegenüber dem Jahr der letzten Erhöhung (bei erneuter Erhöhung). Eine Unauskömmlichkeit im Sinne von Satz 1 wird vermutet, wenn der Verbraucherpreisindex gegenüber dem Jahr des Betriebsbeginns (bei erstmaliger Erhöhung) bzw. gegenüber dem Jahr der letzten Erhöhung (bei erneuter Erhöhung) um mindestens 2 %-Punkte angestiegen ist.

(2) Der Betreiber muss die Erhöhung des Maximalbetrages nach Absatz 1 rechtzeitig ankündigen und spätestens mit der Rechnungslegung für das jeweilige Haushaltsjahr geltend machen und in geeigneter Form nachweisen. Die Erhöhung des Maximalbetrages bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

8.4 Zuschüsse des Auftraggebers (Defizittragung)

(1) Der Auftraggeber trägt die nicht durch die berücksichtigungsfähigen Einnahmen gedeckten Kosten des Betreibers für den Betrieb des Kiga gemäß seinem Angebot unter Berücksichtigung der Regelungen der Abschnitte 8.2 und 8.3 (Deckelungen) dieses Vertrages mit folgenden Maßgaben: Bei einem entstandenen Jahresdefizit übernimmt der Betreiber 5 % seiner Gesamtaufwendungen selbst. Der Zuschuss ist im Übrigen auf insgesamt maximal 60.000 Euro brutto pro Jahr begrenzt. Darüber hinaus erfolgt kein Zuschuss des Auftraggebers (absolute Defizittragungsgrenze).

(2) Berücksichtigungsfähige Einnahmen sind insbesondere:
a) Elternbeiträge, solange keine Uneinbringlichkeit nachgewiesen ist (Abschn. 7.5 dieses Vertrages).
b) Einnahmen aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe.
c) Finanzhilfen (z.B. nach BayKiBiG)
d) Eigenleistungen des Betreibers und Ersatz von Dritten.
e) Zuwendungen und Spenden allgemeiner Art.

(3) Der Auftraggeber ist bereit, auf Antrag des Auftragnehmers pro Quartal im Voraus Abschläge auf die vom Betreiber benötigten Finanzmittel auf Grundlage der vorgelegten Haushaltspläne zu leisten. Für das Haushaltsjahr 2027 wird der Anteil abweichend in einer Rate zum 15.09. gezahlt.

(4) Ergeben sich im Laufe des Jahres erhebliche Abweichungen von dem Haushaltsplan, wird der Betreiber den Auftraggeber hierüber unterrichten.

8.5 Rechnungslegung, Bericht

(1) Der Betreiber legt dem Auftraggeber innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres einen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Abschluss über die tatsächlichen Kosten des Betriebs des Kiga mit entsprechendem Testat vor.

(2) Der Auftraggeber behält sich eine eigene Prüfung des Abschlusses ausdrücklich vor.

(3) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss, dass die tatsächlichen Kosten des Betriebs die Vorauszahlungen des Auftraggebers gemäß Abschn. 8.4 Absatz (3) unterschreiten, sind die Überdeckungen vom Betreiber unverzüglich an den Auftraggeber zu erstatten.

(4) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss, dass die tatsächlichen Kosten des Betriebs die Vorauszahlungen des Auftraggebers gemäß Abschn. 8.4 Absatz (3) überschreiten, werden die Unterdeckungen unter Berücksichtigung der Regelungen der Abschn. 8.2-8.4 (Deckelungen) durch den Auftraggeber ausgeglichen.

(5) Mit der Rechnungslegung nach Abs. 1 legt der Betreiber einen Bericht über seine pädagogische Arbeit in der Einrichtung vor, insbesondere beschreibt er die besonderen Veranstaltungen und Maßnahmen zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts.

(6) Mit der Rechnungslegung nach Abs. 1 legt der Betreiber einen Bericht über die in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen des Qualitätsmanagements bearbeiteten Vorgänge vor.

9. Personal des Auftragnehmers, Drittunternehmen

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal in der erforderlichen Anzahl entsprechend seines Angebotes einzusetzen. Er gewährleistet, dass alle von ihm mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten beauftragten Personen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung der Leistungen und den Datenschutz beachten und dass die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Detaillierte Anforderungen an das Personal ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend, qualifiziert sein. Unabhängig davon gewährleistet der Auftragnehmer, dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeitenden über die Qualifikation und Erfahrung verfügen, die mindestens seinen diesbezüglichen Angaben sowie den Anforderungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren entspricht. Ein Wechsel des eingesetzten Personals ist zulässig, sofern die jeweils neu eingesetzte Person über eine mindestens gleichwertige Qualifikation verfügt und die ordnungsgemäße Leistungserbringung weiterhin sichergestellt ist. Gleichwohl trägt der Auftragnehmer insbesondere im Sinne der Kontinuität und des Kindeswohls dafür Sorge, dass ein Mitarbeitenden-Wechsel nur in begründeten Fällen erfolgt.

Beabsichtigt der Betreiber, von der Personalplanung, mit der er sein Angebot kalkuliert hat, abzuweichen und/oder Gruppengrößen zu erhöhen oder zu verringern und/oder Stellenplanänderungen vorzunehmen, so setzt dies eine vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber und dessen schriftliches Einverständnis voraus.

9.2 Nach Erhalt des Auftrages kann der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ein namentlich benanntes Drittunternehmen austauschen oder ergänzen, sofern dieses Drittunternehmen geeignet ist, oder Leistungen, für die zunächst Drittunternehmen als Ausführende vorgesehen waren, selbst ausführen. Gegebenenfalls sind Erklärungen und Nachweise entsprechend den Anforderungen im Vergabeverfahren beizubringen.

10. Gebäudeunterhaltung, Reinigung, Hygiene

(1) Sofern die Überlassungsvereinbarung oder die Leistungsbeschreibung keine andere Regelung trifft, hat der Betreiber das Gebäude nebst Zubehör und Außenanlagen so zu reinigen und zu pflegen, dass es jederzeit in einem betriebssicheren Zustand verbleibt und Gefahren für Kinder, Personal und Besucher vermieden werden. Näheres regelt die Überlassungsvereinbarung und die Leistungsbeschreibung.

(2) Die Reinigungsleistungen erfolgen durch den Betreiber oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen entsprechend der fachlichen Standards für die Reinigung von Gebäuden, die von Kindern frequentiert werden.

(3) Für jegliche lebensmittelrelevante Tätigkeit in der Küche gelten die dafür vorgegebenen gesetzlichen Hygiene- und Reinigungsbestimmungen sowie ergänzende DIN-Bestimmungen. Die Erfüllung dieser Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Betreibers.

11. Mindestlohn, Equal Pay

11.1 Pflicht zu Mindestlohn und Equal Pay

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

12. Datenschutz, Geheimhaltung und Vertraulichkeit, Informationssicherheit, Sicherheitsstandards (KRITIS) und Risikomanagement, Sonderkündigungsrecht

Es gelten die Bestimmungen der „Anlage Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards“.

13. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen des mit dem Zuschlag geschlossenen Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

15. Schlussbestimmungen, geltendes Recht und Gerichtsstand

15.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil. Sie werden auch nicht dadurch Vertragsbestandteil, dass der Auftragnehmer während der Vertragsdurchführung auf sie verweist.

15.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

15.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Erfüllungsort für alle Leistungen ist München. Als Gerichtsstand wird im kaufmännischen Geschäftsverkehr München vereinbart.

- Ende der besonderen Vertragsbedingungen -